

# RS OGH 2014/12/3 15Os129/14f (15Os130/14b)

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.12.2014

## Norm

StGB §51 Abs4

StGB §53 Abs2

StGB §54 Abs1

## Rechtssatz

Hat das Gericht eine erteilte Weisung während ihres Geltungszeitraums (mehrfach) geändert, ohne das ihr zu Grunde liegende Ge- oder Verbot wesentlich zu verändern, und kommt der Rechtsbrecher der Weisung weder unter den bis dahin geltenden noch unter den geänderten Bedingungen nach, so erfüllt bereits eine zur ursprünglichen Weisung erteilte förmliche Mahnung die Widerrufsvoraussetzung.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 129/14f  
Entscheidungstext OGH 03.12.2014 15 Os 129/14f  
Beisatz: Hier: Anpassung von Behandlungs- und Kontrollintervallen. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129804

## Im RIS seit

26.01.2015

## Zuletzt aktualisiert am

26.01.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)